



Geschäftsführung

An das
Ministerium für Kultur
und Wissenschaft
Herrn Prof. Dr. Joachim Goebel
Herrn Dr. Sebastian Bramorski
Völklingerstr. 49
40221 Düsseldorf

Frank-Peter Kaup
Gabi Schulte
Frank Müller

Geschäftsadresse

Gabi Schulte
Universität Duisburg-Essen
Universitätsstr. 2
45141 Essen
gabi.schulte@uni-due.de
0201/183-3547
V15 R04 G36

Datum 06.07.2018

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW Stellungnahme der Landespersonalrätekonferenz der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung an Hochschulen NRW

Ihr Schreiben vom 15. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Prof. Goebel,
sehr geehrter Herr Dr. Bramorski,

gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zum vorliegenden Referentenentwurf aus Sicht der Interessenvertretungen der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung an den Hochschulen NRW (LPK NRW) Stellung zu nehmen.

Erlauben Sie uns jedoch im Vorfeld einige grundsätzliche Einlassungen, bevor wir auf die unsere Statusgruppe betreffenden konkreten gesetzlichen Veränderungen eingehen.

Wir möchten uns fokussieren auf das Thema „Gute Arbeit“ und wir können unsere große Enttäuschung über den beabsichtigten Wegfall diesbezüglicher gesetzlicher Vorgaben nicht verhehlen. Auch wenn mit der letzten Novelle des Hochschulrechts die Hochschulen nicht in den Landesdienst zurückgeholt wurden, sondern Körperschaften des öffentlichen Rechts geblieben sind, so war an der Intention des Gesetzgebers doch erkennbar, dass die Hochschulen auch in der Rolle des Arbeitgebers zu betrachten sind und dies eine große

Verantwortung für die nahezu autonomen Hochschulleitungen mit sich bringt. Dass die Verantwortung für gute und ordentliche Arbeitsverhältnisse jedoch auch in den Händen der zuständigen Staatsvertreter liegt, ist aus unserer Sicht unstrittig.

Mittlerweile liegen wissenschaftliche Erkenntnisse (Study der Hans-Böckler-Stiftung Nr. 362) über die Arbeitsbedingungen des „wissenschaftsstützenden“ Personals vor, die den Handlungsbedarf auch für unsere Statusgruppe verdeutlichen. Es geht dabei nicht nur um das Problem befristeter Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch um deren Ausgestaltung und die gesetzten Rahmenbedingungen. Im vorliegenden Referentenentwurf findet sich zukünftig nichts mehr zu diesem wichtigen Thema, was für die LPK MTV mehr als enttäuschend ist. Im Koalitionsvertrag bezeichnen sich die die Regierungsparteien als „Koalition des Aufbruchs“, lassen aber im Referentenentwurf die Belange der MTV weitestgehend unberücksichtigt, vielmehr werden für die Beteiligung und demokratische Teilhabe der MTV wichtige Passagen gar gestrichen.

Nun zu den konkreten Regelungen:

- **§ 2 Rechtsstellung; Abs. 8: Optionsmodell Bauen**

Aufgrund der seit Jahren anhaltenden schwierigen und häufiger komplizierten Partnerschaft der Hochschulen mit dem Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB NRW) und den daraus resultierenden Friktionen hat die LPK zunächst keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Möglichkeiten des Optionsmodells „Bauen“.

Allerdings hängt die Option der Bauherreneigenschaft an bestimmten Rahmenbedingungen, die allerdings mit der gesetzlichen Regelung in keiner Weise angesprochen sind.

Die Hochschulen leiden bereits seit einiger Zeit in zahlreichen Berufssparten unter Fachkräftemangel; dies gilt eben auch für Architekt*innen und/oder Bauingenieur*innen. Insofern stehen die Mitarbeiter*innen der Bauabteilungen der Hochschulen schon seit geraumer Zeit unter erheblichem Arbeitsdruck. Die vorhandene angezeigte Überlastung würde sich potenzieren, wenn die Übernahme der Bauherreneigenschaft ohne weiteres Personal realisiert würde. Die Haltung des vorhandenen Personals und die Gewinnung neuer zusätzlicher Fachkräfte dürfte zu einem Kraftakt für die Hochschulen werden. Hier bedarf es dringend einer weitergehenden Unterstützung der Hochschulen durch MKW und Politik. Hinzu kommt, dass die Instandhaltungs- und Finanzierungsrücklagen des BLB den Hochschulen zufließen müssten.

- **§ 3 Aufgaben; Abs. 6 :Streichung der Zivilklausel**

Selbstredend sind die Hochschulen auch jetzt schon in der Verantwortung zu friedlicher Forschung. In Zeiten höchst unterschiedlicher Finanzierungstöpfen für die Hochschulen sind diese aber auch verpflichtet, sich in großen Teilen um ihre Eigenfinanzierung zu bemühen. Insofern hält die LPK es für ein verkehrtes Zeichen, die Verpflichtung zur Anwendung der Zivilklausel aus dem Gesetz zu streichen. Vielmehr halten wir es für erforderlich, dass der Gesetzgeber durch eine entsprechende Regelung seinen Willen hierzu verankert und damit die Hochschulen nicht nur moralisch, sondern auch gesetzlich verpflichtet.

- **§ 6 Entwicklungsplanung, Hochschulverträge und Rahmenvorgaben; Abs.1 Landeshochschulentwicklungsplan, MKW-Vorgaben zum Hochschulentwicklungsplan**

Mit der angedachten neuen Regelung gibt der Landesgesetzgeber aus Sicht der LPK MTV das einzige Regulativ für eine landesweite Studienplanung und Gestaltung von Studienangeboten auf. Das zuständige Fachministerium hätte keinerlei Einfluss auf ein ausgewogenes und gesellschaftlich relevantes Studienangebot mehr. Dies halten wir für den verkehrten Ansatz, zumal wenn man die Einlassungen im Koalitionsvertrag ernst nimmt und Politik sich hier auch als Initiator und Verantwortlicher versteht:

„Die europaweit einzigartige Hochschul- und Forschungslandschaft ist Ideengeber und Motor für gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Fortschritt weit über die Landesgrenzen hinaus“.

Der Landeshochschulentwicklungsplan wurde unter Beteiligung mehrerer Akteure entwickelt und ist so ein Garant für die Bündelung der zahlreichen und ggf. unterschiedlichen Interessen und Vorstellungen zur Studienvielfalt in NRW

Zukünftig wollen Sie das MKW, das Land in seiner Verantwortung sprich den Landtag „ausblenden“ und dies den Hochschulen, die ja Ihrem Wunsch entsprechend in Konkurrenz zueinander stehen, allein überlassen.

Der Einfluss auf eine angemessene und ausgewogene Gesamtplanung in NRW muss unseres Erachtens in den Händen der Landesregierung bleiben.

§ 6 neuer Absatz 1

Selbstverständlich ist die Hochschulentwicklungsplanung originäre Aufgabe jeder einzelnen Hochschule in NRW. Eine Steuerung des Landes, welche jedoch ausschließlich auf strategischen Zielsetzung basiert, ist nach Auffassung der LPK MTV nicht ausreichend.

Wir sind der Überzeugung, dass es eine übergeordnete Aufgabe und damit eine des Landesgesetzgebers ist, für ein Studienangebot an den einzelnen Hochschulen zu sorgen, welches sich an gesellschaftlichen Interessen und Notwendigkeiten einerseits und an den Studienwünschen junger Menschen andererseits orientiert. In Zeiten, in denen sich die Hochschulen zu einem großen Teil aus Drittmitteln auch aus der Industrie finanzieren müssen, ist dies unter Umständen nicht immer gewährleistet.

Darüber hinaus überlässt man den Hochschulen damit die Realisierung, die Studienangebote auch auf andere Gruppen auszuweiten, denn „Aufstieg durch Bildung“ ist ebenfalls ein Ziel des Koalitionsvertrages. Hier müssen durch die Landesregierung gesetzte Standards für alle Hochschulen Gültigkeit haben.

- **§ 11 Zusammensetzung der Gremien / § 11a Qualifizierte Mitbestimmung**

Nach einer längeren Phase der Auseinandersetzung innerhalb der Hochschulen und zwischen Hochschulleitungen und MWF konnte die Demokratisierung in den Hochschulen durch die gesetzliche Regelung der Viertelparität in den Hochschulgremien festgeschrieben werden. Dabei war ganz klar, dass bestimmte Belange der Professorenschaft diese mit Stimmenmehrheit entscheiden kann. Dies ist ein großer Gewinn in der Wertschätzung und Anerkennung aller Statusgruppen, die sich für die Belange ihrer Universität engagieren wollen. Nun kehren Sie dieser positiven Entwicklung wieder den Rücken, ohne dass hier eine Notwendigkeit dazu

erkennbar wäre. Sie kehren damit auch der Demokratisierung in den Hochschulen den Rücken, was die LPK MTV aufs Deutlichste ablehnt.

Auch mit der Viertelparität gab und gibt es den geschützten Raum für die Belange der Professorinnen und Professoren, insofern ist eine Rückkehr zu den Regelungen des Hochschulfreiheitsgesetzes aus unserer Sicht nicht erforderlich. Sie schadet vielmehr und ist ein schlechtes Signal gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Sie bieten zwar die gesetzliche Möglichkeit einer Regelung in der jeweiligen Grundordnung der Hochschule, seien Sie jedoch hier versichert, dass das an den Hochschulen sehr verbreitete Statusdenken nicht automatisch dazu führen wird, im Rahmen von Eigeninteressen allen Statusgruppen dieselben Mitspracherechte zu geben.

Die LPK MTV ist aus diesen Gründen mehr als enttäuscht über diese beabsichtigte Regelung und lehnt sie ab.

- **§ 21 Hochschulrat, Abs. 3 und 5a**

Mit großem Unverständnis nimmt die LPK MTV zur Kenntnis, dass Sie den Hinweis auf die Teilhabe von gesellschaftlich relevanten Gruppen an den Aufgaben eines Hochschulrates ersatzlos streichen wollen. Gerade die Vielfalt in der Zusammensetzung dieses Gremiums ist eine Chance, die Hochschulen demokratisch und zukunftsweisend aufzustellen. Zu gesellschaftlich relevanten Gruppen gehören nicht nur Gewerkschaftsvertreter*innen, sondern auch Vertreter*innen von Kirchen oder Sozialverbänden, die sicherlich noch einmal einen anderen Blick auf die Wissenschaftseinrichtung Hochschule und/oder den Arbeitgeber Hochschule haben. Diese schließen Sie im Grunde aus und fokussieren sich bei den Mitgliedern der Hochschulräte damit auf Wirtschaftsvertreter. Wir sehen diese Entscheidung, im Übrigen ohne erkennbaren Sachgrund, als einschränkend und nicht zielführend an.

Die Personalräte vor Ort haben die Erfahrung gemacht, dass vor der Regelung im Hochschulzukunftsgesetz die meisten Hochschulräte keinen Anlass gesehen haben, einmal pro Semester mit den Interessenvertretungen der einzelnen Gruppen in den Austausch zu treten.

In den darauf folgenden rechtlich vorgeschriebenen Gesprächen ging es vielleicht bezüglich der Sorgen und Nöte der MTV nicht immer um Gesichtspunkte, die in die Entscheidungskompetenz des Hochschulrates fallen, es war und ist aber wertschätzend und ein Zeichen eines positiven Demokratieverständnisses, dass sich der Hochschulrat auch mit den Belangen der Arbeitnehmer*innen beschäftigt.

Warum Sie dies ohne nachvollziehbaren Grund auf eine Verpflichtung zu einem jährlichen Gespräch kürzen, ist nicht nachvollziehbar.

- **§ 34 a Rahmenkodex Gute Arbeit**

Da die LPK MTV am intensiven Prozess zur Etablierung des „Rahmenkodex Gute Arbeit“ beteiligt war und die Diskussion um die Begrifflichkeit und Bedeutung des Wortes „Rahmenkodex“ mitverfolgt hat, ist nachvollziehbar, dass Sie diesen Begriff aus dem Gesetzentwurf streichen.

Nicht nachvollziehbar ist die komplette Streichung des § 34 a HZG. Auch wenn die Verträge vor Ort ihre Gültigkeit behalten, so setzen Sie doch das Zeichen, dass „gute Beschäftigungsverhältnissen“ an den Hochschulen für den Landesgesetzgeber nicht

mehr diese Bedeutung haben. Dass Sie davon Abstand nehmen, entspricht weder den Aussagen des Koalitionsvertrages noch den Bekundungen des MKW, sich weiterhin für „gute Arbeit“ einzusetzen. Mit der Streichung der Vorschrift, negieren Sie auch den weiteren Bestand der Kommission „Gute Arbeit“ sowie der geplanten Evaluierung zur Umsetzung des Vertrages. Damit wären auch die gewerkschaftlichen Berater der beiden LPK wohl aus Ihrer Sicht nicht mehr erforderlich. Damit schließen Sie ein weiteres Mal (siehe Hochschulrat § 21) die Beteiligung von Gewerkschaftsvertretern an der Weiterentwicklung der Arbeitsverhältnisse an Hochschulen aus. Dies ist ein deutliches Signal in Richtung Arbeitnehmerschaft.

Wir nehmen weiterhin wahr, dass sich das MKW hier aus der Verantwortung für gute Beschäftigungsverhältnisse an den Hochschulen zieht und das politische Interesse an Hochschulen als große Arbeitgeber in den jeweiligen Regionen des Landes nur gering ausgeprägt ist.

Gerade in einer Zeit des digitalen Wandels stehen die Hochschulen unter verschiedenen Gesichtspunkten vor großen Herausforderungen, als Wissenschaftseinrichtung aber auch als Arbeitgeber. Um diese Herausforderung stemmen zu können und die Chance im Digitalisierungsprozess nutzen zu können, bedarf es qualifizierten Personals in guten Beschäftigungsverhältnissen. Unseres Erachtens ist es insofern ein völlig falsches Signal, die Regelungen in § 34 a ersatzlos zu streichen.

- **§ 46 a Vertretung der Belange Studentischer Hilfskräfte**

Die studentischen Hilfskräfte (SHK) fallen bedauerlicherweise unter keine tarifvertragliche Regelung, obwohl sie in nicht wenigen Fällen in ihren Bereichen administrative Tätigkeiten erledigen. Berlin ist hier Vorreiter und hat einen eigenen Tarifvertrag dazu abgeschlossen. Da halten wir auch in NRW mit einer großen Dichte an Hochschulen für dringend angeraten.

Darüber hinaus votieren wir klar für eine eigene Interessenvertretung für die SHK und ihre spezifischen Arbeitsplatzprobleme. Dies ist nochmals deutlich geworden durch die gemeinsamen Gespräche mit den Vertretern der SHK, deren Etablierung ja nun bedauerlicherweise in die Hände der einzelnen Hochschule und ihrer Grundordnung gelegt wird. Hierbei riskieren Sie stets ein großes Ungleichgewicht unter den Hochschulen, die eine Hochschule mag zugewandt und verständnisvoll eine Vertretung für die SHK etablieren, wohingegen die Nachbarhochschule das für überflüssig hält. Insofern halten wir das Setzen rechtlicher Standards für dringend erforderlich.